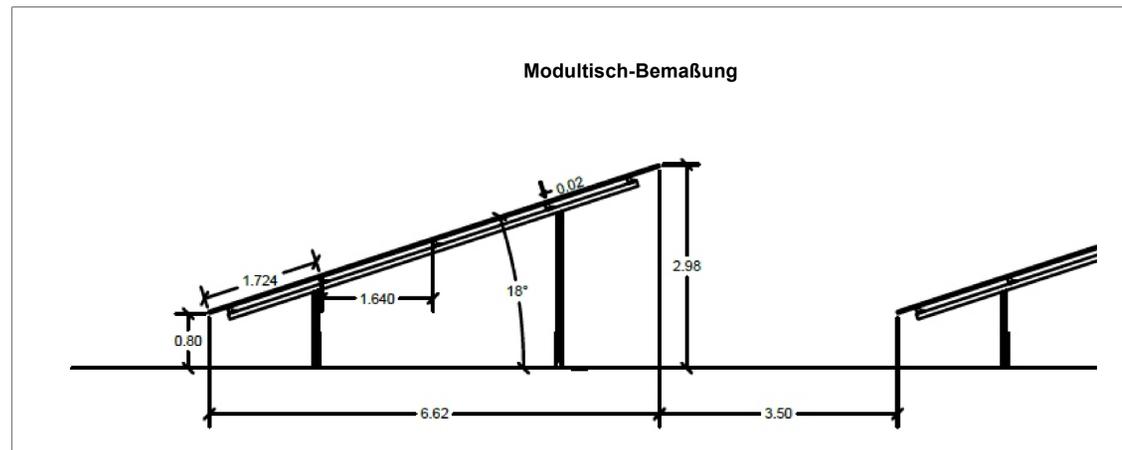


Maß der baulichen Nutzung	Festsetzung	Maximal zulässige Festsetzung (kein Ausnahmestandard gem. § 31 BauGB)
Grundflächenzahl bezogen auf die Horizontalprojektion der Module	0,7	keine
Bauhöhe (maximaler Abstand zwischen Oberkante der Module und Geländeoberkante)	3,0 m	Überschreitung um bis zu 0,5 m zulässig
Minimaler Abstand zwischen der Oberkante der Module und der Geländeoberkante	2,5 m	Überschreitung um bis zu 0,5 m zulässig
Minimaler Abstand zwischen der Modulunterkante und der Geländeoberkante	0,8 m	keine
Maximaler Abstand zwischen dem höchsten Bauteil der Einfriedung und der Geländeoberkante	2,5 m	Überschreitung um bis zu 0,2 m zulässig
Minimaler Abstand zwischen der Geländeoberkante und der Unterseite der Zaunmatte (Bodenabstand)	0,15 m	keine
Maximaler Abstand zwischen der Oberkante der Übergabestation mit Betriebsgebäude und der Geländeoberkante	3,5 m	Überschreitung durch Nebenanlagen (z.B. Lüftung, Blitzschutz) um bis zu 1,0 m zulässig
Maximal überbaubare Fläche für Übergabestation mit Betriebsgebäude	20 m ²	keine



Verfahrensvermerke

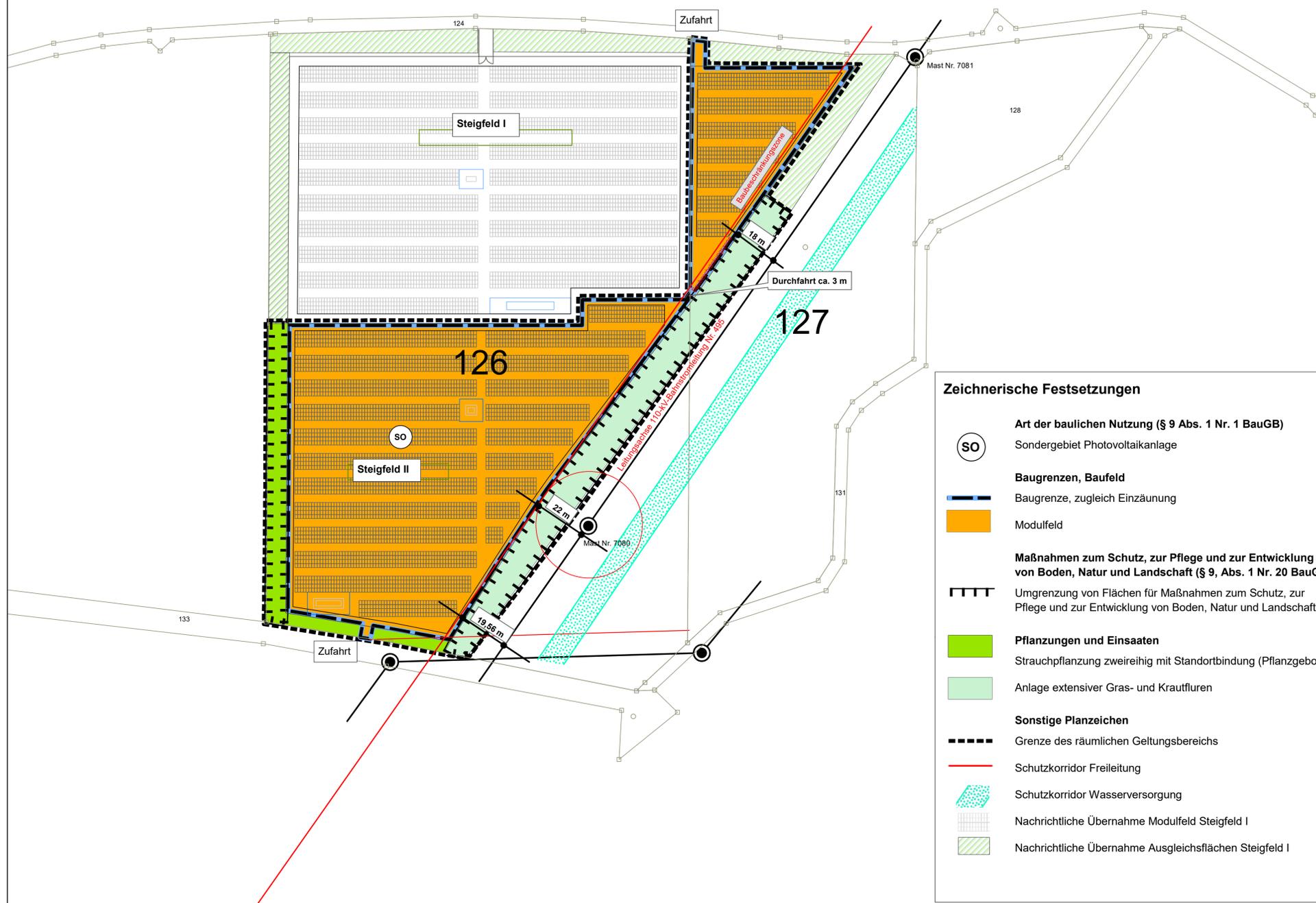
- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 01. Juli 2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Steigfeld II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17. September 2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Dezember 2021 hat in der Zeit vom 24.01.2022 bis 23.02.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Dezember 2021 hat in der Zeit vom 24.01.2022 bis 23.02.2022 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Mai 2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB in der Zeit vom 30.05.2022 bis 01.07.2022 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Mai 2022 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.05.2022 bis 01.07.2022 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Langenaltheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.07.2022 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom Mai 2022 als Satzung beschlossen.

Langenaltheim, den 18.11.2022

Alfred Madeler, Erster Bürgermeister

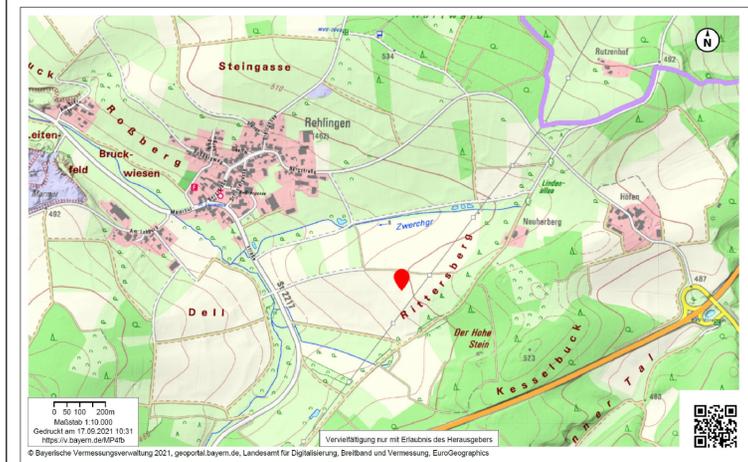
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 18.11.2022 gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.



Zeichnerische Festsetzungen

- (SO)** Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Sondergebiet Photovoltaikanlage
- Baugrenzen, Baufeld**
Baugrenze, zugleich Einzäunung
Modulfeld
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Pflanzungen und Einsaaten**
Strauchpflanzung zweireihig mit Standortbindung (Pflanzgebot A)
Anlage extensiver Gras- und Krautfluren
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Schutzkorridor Freileitung
Schutzkorridor Wasserversorgung
Nachrichtliche Übernahme Modulfeld Steigfeld I
Nachrichtliche Übernahme Ausgleichsflächen Steigfeld I





Gemeinde Langenaltheim
Untere Hauptstraße 15
91799 Langenaltheim

Projekt
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Steigfeld II“
Gemarkung Rehlingen, Fl.Nr. 126 und 127 (Teilflächen)

Plan	Ausfertigung	Ausfertigung
		Zeichnung

Maßstab 1:1.000	Format A1	Datum Mai 2022
---------------------------	---------------------	--------------------------

Bearbeitung: **Landschaftsplanung-Grünplanung**
Maria Hegemann Dipl.-Ing. FH
Rennfeld 9 91792 Ellingen
Fon: 09141/99 50 70
Fax: 09141/974 70 53
Mobil: 0152/56 18 42 71
Email: Maria.Hegemann@t-online.de

